

# Reglement über die Ausrichtung von Entschädigungen für Behördentätigkeit

vom 12. November 2003

---

Das Gemeindeparlament der Stadt Olten, gestützt auf Art. 21 Gemeindeordnung<sup>1</sup> vom 28. September 2000, beschliesst:

## 1. Allgemeine Bestimmungen

### *Art. 1 Zweck und Geltungsbereich*

Das vorliegende Reglement bezweckt die Regelung aller im Zusammenhang mit Behördentätigkeit auszurichtenden Entschädigungen wie Sitzungsgelder, Taggelder und Spesenentschädigungen sowie der Ansprüche aus Stadtratsmandat. Es gilt für alle Angehörigen des Gemeindeparlamentes, der parlamentarischen und ausserparlamentarischen Kommissionen, Delegationen im Auftrag von Behörden und Verwaltung sowie die Mitglieder des Stadtrates.

## 2. Sitzungsgelder

### *Art. 2 Sitzungsgelder für Gemeindeparlament, parlamentarische Kommissionen und Rechnungsprüfungskommission*

<sup>1</sup> An Mitglieder des Gemeindeparlamentes, der parlamentarischen Kommissionen und der Rechnungsprüfungskommission werden folgende Entschädigungen ausgerichtet:

|                                                 |           |
|-------------------------------------------------|-----------|
| Präsidium                                       | Fr. 105.- |
| Vizepräsidium und Stimmzählerinnen oder -zähler | Fr. 65.-  |
| übrige Mitglieder                               | Fr. 55.-  |

<sup>2</sup> Dauert eine Sitzung länger als drei Stunden, so wird für jede weitere angebrochene Stunde ein zusätzliches Sitzungsgeld von Fr. 25.-- ausgerichtet.

---

<sup>1</sup> SRO 111

### Art. 3 *Sitzungsgelder für ausserparlamentarische Kommissionen*

<sup>1</sup> An Mitglieder der ausserparlamentarischen Kommissionen werden folgende Entschädigungen ausgerichtet:

|                                                        |          |
|--------------------------------------------------------|----------|
| Präsidium                                              | Fr. 90.- |
| übrige Mitglieder inkl.<br>beigezogene Sachverständige | Fr. 50.- |

<sup>2</sup> Dauert eine Sitzung länger als drei Stunden (ohne Einbezug der Pausen), so wird für jede weitere angebrochene Stunde ein zusätzliches Sitzungsgeld von Fr. 25.- ausgerichtet.

### Art. 4 *Sitzungsgelder für Wahlbüros*

An Mitglieder der Wahlbüros werden für Einsätze bei Wahlen und Abstimmungen folgende Entschädigungen ausgerichtet:

|                                 |               |
|---------------------------------|---------------|
| Präsidium des Zentralwahlbüros  | Fr. 30.-/Std. |
| Präsidium der Wahlbüros         | Fr. 30.-/Std. |
| Mitglieder und Ersatzmitglieder | Fr. 25.-/Std. |

### Art. 5 *Entschädigungen für Augenscheine*

<sup>1</sup> Für Augenscheine vor oder nach einer Sitzung wird kein separates Sitzungsgeld ausgerichtet; die Entschädigung richtet sich vielmehr nach der Gesamtzeit der zeitlichen Beanspruchung.

<sup>2</sup> Separate Augenscheine werden mit den üblichen Sitzungsgeldern entschädigt.

### Art. 6 *Protokollführung*

Protokollführerinnen und Protokollführer, die nicht städtische Angestellte sind, erhalten das gleiche Sitzungsgeld wie das Präsidium.

### Art. 7 *Spezialentschädigungen*

<sup>1</sup> Der Stadtrat kann Mitgliedern ausserparlamentarischer Kommissionen für besonders aufwändige Arbeiten Sitzungsgelder gemäss Art. 2 Abs. 1 ausrichten.

<sup>2</sup> Die Parlamentspräsidentin oder der Parlamentspräsident erhält für Repräsentationen während ihres/seines Amtsjahres eine pauschale Spesen-

entschädigung von Fr. 1700.-. Diese wird halbjährlich durch die Direktion Finanzen und Informatik ausbezahlt.

### 3. Taggelder

*Art. 8 Taggelder für Delegationen im Auftrag von Behörden und Verwaltung*

<sup>1</sup> Für Delegationen im Auftrag von Behörden und Verwaltung werden folgende Taggelder ausgerichtet:

|                                                                            |           |
|----------------------------------------------------------------------------|-----------|
| Bei einer zeitlichen Beanspruchung bis zu 4 Stunden<br>(inkl. Fahrzeit)    | Fr. 50.-  |
| Bei einer zeitlichen Beanspruchung von 4 bis 6 Stunden<br>(inkl. Fahrzeit) | Fr. 75.-  |
| Bei einer zeitlichen Beanspruchung von über 6 Stunden<br>(inkl. Fahrzeit)  | Fr. 100.- |

<sup>2</sup> Die Taggelder der städtischen Angestellten für die Teilnahme an Exkursionen mit Behörden und Kommissionen dienen zur Deckung der entstehenden Unkosten und werden nicht ausbezahlt.

<sup>3</sup> Während der Arbeitszeit werden städtischen Angestellten in allen andern Fällen die effektiven Auslagen vergütet.

<sup>4</sup> Erhalten Delegierte von einer anderen Behörde oder Organisation eine Entschädigung, so haben sie keinen Anspruch auf Taggelder der Gemeinde.

<sup>5</sup> Für die Lehrpersonen und alle Teilzeitangestellten gilt die reguläre Arbeitszeit der Stadtverwaltung.

### 4. Weitere Spesenentschädigungen

*Art. 9 Verpflegungsentschädigungen*

<sup>1</sup> Für Verpflegungen werden für Delegationen im Auftrag von Behörden und Verwaltung folgende Entschädigungen ausgerichtet:

|                               |          |
|-------------------------------|----------|
| für Mittag- und Nachtessen je | Fr. 30.- |
|-------------------------------|----------|

<sup>2</sup> Nachtessenentschädigungen werden ausgerichtet, wenn die Ankunft in Olten nicht vor 19.30 Uhr möglich ist.

<sup>3</sup> Bei organisierten Mahlzeiten können unter Vorlage der Rechnung die effektiven Auslagen vergütet werden.

<sup>4</sup> Bezahlt der Veranstalter die Kosten für Essen und Trinken, steht den Delegierten keine Verpflegungsentschädigung zu. Bezahlt er nur die Kosten für das Essen, erhalten die Delegierten einen Drittel der Verpflegungsentschädigung.

#### *Art. 10 Übernachtungsentschädigungen*

<sup>1</sup> Für Übernachtungen werden Delegationen im Auftrag von Behörden und Verwaltung folgende Entschädigungen ausgerichtet:

für Übernachtung inkl. Frühstück Fr. 90.-

<sup>2</sup> Bei organisierten Übernachtungen können unter Vorlage der Rechnung die effektiven Auslagen vergütet werden.

#### *Art. 11 Reiseentschädigungen*

<sup>1</sup> Für Delegationen im Auftrag von Behörden und Verwaltung sind grundsätzlich die öffentlichen Verkehrsmittel zu benutzen.

<sup>2</sup> Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer dieser Delegationen haben Anspruch auf den Fahrpreis 2. Klasse.

<sup>3</sup> Ist nur die Benützung eines Motorfahrzeugs möglich bzw. sinnvoll, beträgt die Entschädigung Fr. -.60 pro Kilometer.

## **5. Ansprüche aus Stadtratsmandat**

#### *Art. 12 Besoldung der Stadtratsmitglieder*

<sup>1</sup> Die Stadtpräsidentin oder der Stadtpräsident bezieht eine Jahresbesoldung inkl. 13. Monatsgehalt von Fr. 212'588.05 (Stand 2001, d.h. inkl. 2,41% Teuerung auf Lohnbasis 1997).

Die nebenamtlichen Mitglieder des Stadtrates beziehen eine Jahresbesoldung inkl. 13. Monatsgehalt von Fr. 55'210.- (Stand 2001, d.h. inkl. 2,41% Teuerung auf Lohnbasis 1997).

Die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident erhält zusätzlich zur Besoldung eine Entschädigung von pauschal Fr. 6000.-.

<sup>2</sup> Zu den in Abs. 1 genannten Ansätzen beziehen die Mitglieder des Stadtrates die den städtischen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern gewähr-

ten Familien-, Kinder- und Teuerungszulagen sowie Dienstaltersgeschenke.

<sup>3</sup> Der persönliche Spesenersatz für die Stadtpräsidentin oder den Stadtpräsidenten beträgt Fr. 800.-/Monat, für die übrigen Stadtratsmitglieder Fr. 650.-/Monat. Damit abgegolten sind sämtliche Sitzungsgelder, Delegationsspesen sowie die Sicherstellung der Kommunikation (Natel, Telefon, Fax, Internet). Die Beschaffung der entsprechenden Geräte erfolgt zu Lasten der Stadtratsmitglieder. Vorbehalten bleiben ausserordentliche Auslagen (Reise-, Verpflegungs- und Unterkunftskosten), welche besonders und mit entsprechenden Belegen geltend gemacht werden können.

#### *Art. 13 Ferienanspruch der Stadtratsmitglieder*

Die Mitglieder des Stadtrates haben Anspruch auf 5, vom Beginn des Kalenderjahres, in dem das sechzigste Altersjahr vollendet wird, Anspruch auf 6 Wochen Ferien pro Kalenderjahr.

#### *Art. 14 Nebenbeschäftigungsverbot für Stadtpräsidentin/Stadtpräsident*

Das Amt einer Stadtpräsidentin oder eines Stadtpräsidenten ist unvereinbar mit einer anderen besoldeten Stelle unter Ausübung eines besonderen Berufes oder Gewerbes. Ferner darf diese/r ein Verwaltungsratsmandat weder annehmen noch ausüben, es sei denn in Unternehmen, an denen die Gemeinde beteiligt ist.

#### *Art. 15 Mitgliedschaft der Stadtratsmitglieder bei der städtischen Pensionskasse*

<sup>1</sup> Für die Mitgliedschaft der Stadtratsmitglieder bei der städtischen Pensionskasse findet Art. 4<sup>bis</sup> der Pensionskasse-Statuten der Einwohnergemeinde der Stadt Olten vom 23. Mai 1991<sup>2</sup> Anwendung.

<sup>2</sup> Demzufolge ist die Stadtpräsidentin oder der Stadtpräsident verpflichtet, der städtischen Pensionskasse beizutreten.

<sup>3</sup> Nebenamtliche Mitglieder des Stadtrates können der Pensionskasse für ihren Lohnanteil, den sie von der Einwohnergemeinde Olten beziehen, beitreten. Auf Begehren des betroffenen Mitgliedes des Stadtrates kann das Gemeindeparlament eine individuelle Lösung vorkehren.

<sup>4</sup> Die Einwohnergemeinde Olten leistet im Falle eines Beitritts höchstens die im Rahmen der Pensionskasse-Statuten gewährten Arbeitgeberbeiträge.

---

<sup>2</sup> SRO 135

§ 15<sup>bis</sup> *Abgangsentschädigung und Ruhegehalt für Mitglieder im Vollamt*<sup>3</sup>

<sup>1</sup> Beim unverschuldetem Ausscheiden aus dem Amt aus anderen Gründen als dem Erreichen des Pensionsalters wird dem Mitglied im Vollamt eine einmalige Abgangsentschädigung bzw. ein Ruhegehalt gemäss Anhang dieses Reglements ausgerichtet.

<sup>2</sup> Die Abgangsentschädigung bzw. das Ruhegehalt geht voll zu Lasten der Einwohnergemeinde.

<sup>3</sup> Bei der Ausrichtung eines Ruhegehaltes übernimmt die Einwohnergemeinde die Arbeitgeberbeiträge auf der Basis der zuletzt bezogenen Besoldung, sofern das Mitglied die Arbeitnehmerbeiträge ebenfalls entrichtet.

<sup>4</sup> Übersteigt das Erwerbseinkommen und/oder die Ersatzleistung einer Versicherung zusammen mit dem ausgerichteten Ruhegehalt oder der Abgangsentschädigung das zuletzt bezogene Jahresbruttogehalt, werden die Leistungen der Einwohnergemeinde entsprechend gekürzt. Massgebend für die Bemessung ist jeweils ein ganzes Kalenderjahr.

<sup>5</sup> Das Mitglied, das Anspruch auf ein Ruhegehalt oder eine Abgangsentschädigung erhebt, hat dem Stadtrat sein jährlich erzielttes Erwerbseinkommen und den Bezug von Ersatzleistungen einer Versicherung zu melden.

§ 15<sup>ter</sup> *Abgangsentschädigung für Mitglieder im Teilamt*<sup>4</sup>

<sup>1</sup> Die Mitglieder im Teilamt erhalten bei einem freiwilligen Rücktritt ab dem 50. Altersjahr oder nach 8 Amtsjahren eine Abgangsentschädigung in der Höhe einer halben AHV-pflichtigen Jahresbesoldung.

<sup>2</sup> Die Mitglieder im Teilamt, welche unverschuldet nicht wiedergewählt oder nicht wiedernominiert werden und ohne Anspruch auf Leistungen nach den Statuten der Pensionskasse der Stadt Olten aus dem Amt ausscheiden, erhalten eine Abgangsentschädigung einer halben AHV-pflichtigen Jahresbesoldung.

<sup>3</sup> Die Abgangsentschädigung geht voll zu Lasten der Einwohnergemeinde.

---

<sup>3</sup> Fassung gemäss Beschluss des Gemeindeparlamentes der Stadt Olten vom 24. Mai 2007

<sup>4</sup> Fassung gemäss Beschluss des Gemeindeparlamentes der Stadt Olten vom 24. Mai 2007

## 6. Schlussbestimmungen

### *Art. 16 Kompetenz zur Bewilligung von Exkursionen*

Ausserparlamentarische Kommissionen haben Anspruch auf eine Exkursion pro Amtsperiode. Nichtbudgetierte Exkursionen bedürfen einer vorgängigen Bewilligung durch den Stadtrat.

### *Art. 17 Berechnung und Auszahlung*

<sup>1</sup> Bei allen Sitzungen ist die zuständige Protokollführerin oder der zuständige Protokollführer für die Feststellung von Sitzungsdauer und Präsenz verantwortlich. Die Meldungen erfolgen via Protokoll an die Stadtkanzlei. Die Sitzungsgelder werden halbjährlich durch die Direktion Finanzen und Informatik ausbezahlt. Die Behördenmitglieder erhalten halbjährlich durch die Direktion Finanzen und Informatik die Abrechnungen und die Sitzungsgelder.

<sup>2</sup> Tagungsteilnehmerinnen und -teilnehmer, Delegierte und Beauftragte haben für ihre Ansprüche bei der Direktion Finanzen und Informatik Rechnung zu stellen.

### *Art. 18 Ergänzendes Recht*

Das Personalrecht der Einwohnergemeinde der Stadt Olten gilt ergänzend zu diesem Reglement und ist sinngemäss anzuwenden.

### *Art. 19 Inkrafttreten*

Dieses Reglement tritt nach Genehmigung durch das Gemeindeparlament per 1.1.2004 in Kraft. Es ersetzt das Reglement über die Ausrichtung von Sitzungsgeldern, Taggeldern und Reiseentschädigungen vom 14. Dezember 1994 und das Reglement betreffend Ansprüche aus Stadtratsmandat vom 28. Juni 2001.

Teilrevision vom Gemeindeparlament der Stadt Olten genehmigt am 24. Mai 2007, in Kraft getreten am 1. Januar 2008.

## Anhang zum Reglement über die Ausrichtung von Entschädigungen für Behördentätigkeit

Eine einmalige Abgangsentschädigung bzw. ein jährliches Ruhegehalt für das Mitglied im Vollamt gemäss § 15<sup>bis</sup> Abs. 1 wird wie folgt ausgerichtet:

| Alter <sup>1)</sup>     | Dienstjahre (DJ) <sup>2)</sup> | Freiwilliger Rücktritt                                                                                                                                                                                                                                                        | Nichtwiederwahl oder Nichtnominierung                                                                                                                                                                                                                                                                                           |
|-------------------------|--------------------------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| bis 50. Altersjahr (AJ) | 1. - 10. DJ                    | keine Entschädigung                                                                                                                                                                                                                                                           | <b>Abgangsentschädigung</b><br>1 - 3 DJ = 30% der Bruttobesoldung <sup>3)</sup><br>4 DJ = 40% der Bruttobesoldung<br>5 DJ = 50% der Bruttobesoldung<br>6 DJ = 60% der Bruttobesoldung<br>7 DJ = 70% der Bruttobesoldung<br>8 DJ = 80% der Bruttobesoldung<br>9 DJ = 90% der Bruttobesoldung<br>10 DJ = 100% der Bruttobesoldung |
| bis 50. AJ              | über 10 DJ                     | keine Entschädigung                                                                                                                                                                                                                                                           | <b>Abgangsentschädigung</b><br>100 % der Bruttobesoldung <sup>3)</sup>                                                                                                                                                                                                                                                          |
| ab 50. AJ               | 1. - 10. DJ                    | keine Entschädigung                                                                                                                                                                                                                                                           | <b>Abgangsentschädigung</b><br>1 - 3 DJ = 30% der Bruttobesoldung <sup>3)</sup><br>4 DJ = 40% der Bruttobesoldung<br>5 DJ = 50% der Bruttobesoldung<br>6 DJ = 60% der Bruttobesoldung<br>7 DJ = 70% der Bruttobesoldung<br>8 DJ = 80% der Bruttobesoldung<br>9 DJ = 90% der Bruttobesoldung<br>10 DJ = 100% der Bruttobesoldung |
| ab 50. AJ               | über 10 DJ                     | <b>Jährl. Ruhegehalt bis zur Pensionierung <sup>4)</sup></b><br>42% Bruttobes., Rücktritt im 51. AJ <sup>5)</sup><br>44% Bruttobes., Rücktritt im 52. AJ<br>46% Bruttobes., Rücktritt im 53. AJ<br>48% Bruttobes., Rücktritt im 54. AJ<br>50% Bruttobes., Rücktritt ab 55. AJ | <b>Jährl. Ruhegehalt bis zur Pensionierung <sup>4)</sup></b><br>42% Bruttobes., Rücktritt im 51. AJ <sup>5)</sup><br>44% Bruttobes., Rücktritt im 52. AJ<br>46% Bruttobes., Rücktritt im 53. AJ<br>48% Bruttobes., Rücktritt im 54. AJ<br>50% Bruttobes., Rücktritt ab 55. AJ                                                   |

<sup>1)</sup> Alter im letzten Amtsjahr (Differenz zwischen dem laufenden Kalenderjahr und dem Geburtsjahr)

<sup>2)</sup> Dienstjahre nach Ablauf des letzten Amtsjahres (angebrochene Dienstjahre werden als ganze Dienstjahre gezählt)

<sup>3)</sup> Bruttobesoldung = AHV-pflichtiger Jahreslohn im letzten Amtsjahr

<sup>4)</sup> im Rentenalter 63

<sup>5)</sup> Alter im letzten Amtsjahr